

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Januar 2018

Nr. 2018/92

Totalrevision der Luftreinhalte-Verordnung (LRV-SO)

1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 36 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) und Artikel 35 der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) ist die Kontrolle der Feuerungsanlagen Sache der Kantone. Mit der Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (Feuerungskontrolle 2000; BGS 812.42) hat der Kanton Solothurn diese Aufgabe an die Gemeinden delegiert. Dem kantonalen Amt für Umwelt obliegen die Aufsicht und die Beratung. Heute können die Inhaber oder Inhaberinnen der Feuerungsanlage nicht frei wählen, wer die Feuerungskontrolle bei ihren Feuerungsanlagen vornehmen soll. In 105 Gemeinden führt die Feuerungskontrolle entweder ein von der Gemeinde gewählter privater, produkteunabhängiger Feuerungskontrolleur oder ein Gemeindeangestellter durch. In 4 Gemeinden kann der Inhaber oder die Inhaberin zwischen dem Feuerungskontrolleur und dem Servicetechniker frei wählen.

Bei kleinen Feuerungsanlagen (Leistungen Öl und Gas < 1 MW sowie Holz < 70 kW) müssen neben dem lufthygienischen auch ein energieeffizienter Betrieb und die sicherheitstechnische Wartung (Personensicherheit und Brandschutz) gewährleistet sein. Heute machen die sicherheitstechnische Wartung der Kreiskaminfeger oder die Kreiskaminfegerin und die Feuerungskontrolle der von der Gemeinde bestimmte Feuerungskontrolleur oder -kontrolleurin. Dazu kommt auf freiwilliger Basis unter Umständen noch das vom Inhaber oder von der Inhaberin mit der Wartung der Feuerungsanlage beauftragte Serviceunternehmen. Die heutige Situation führt dazu, dass im selben Gebäude bis drei verschiedene Unternehmen Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Messungen sowie Unterhaltsarbeiten durchführen.

Mit der Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetzes, GVG; BGS 618.11) wurde das Monopol des Kaminfegerwesens per 1. Januar 2018 aufgehoben und liberalisiert (Kantonsratsbeschluss Nr. RG 0006a/2017 vom 10. Mai 2017). Deshalb wurden auch das Monopol und die Organisation bei den kleinen Feuerungsanlagen überprüft. Mit der Neuregelung der Feuerungskontrolle soll der Inhaber oder die Inhaberin einer Feuerungsanlage künftig in Eigenverantwortung frei wählen können, wer die notwendigen Arbeiten ausführen soll.

2. Erwägungen

2.1 Totalrevision der Luftreinhalte-Verordnung (LRV-SO)

Neu wird der Kanton anstelle der Gemeinden für die Feuerungskontrolle zuständig sein. Das Amt für Umwelt wird die Inhaber oder Inhaberinnen der Feuerungsanlage periodisch auffordern, ihre Feuerungskontrolle durchzuführen. Die Inhaber oder Inhaberinnen einer Feuerungsanlage wählen dann frei eine Fachperson aus. Dazu führt das Amt für Umwelt im Internet eine Liste mit den zugelassenen Fachpersonen, welche die Feuerungskontrollen durchführen dürfen. Die Fachperson wird die Daten der Feuerungskontrolle direkt dem Amt für Umwelt über eine

Web-Plattform zustellen. Ein vergleichbarer Vollzug besteht schon heute für die Kontrolle der Tankanlagen.

Weiter wurden ein paar formelle Änderungen vorgenommen, welche keine materiellen Auswirkungen haben.

Im Kanton Solothurn sind die personellen und finanziellen Aufwendungen für die Feuerungskontrolle bescheiden. Der Vollzug ist auf das Nötigste beschränkt. Die Gemeinden werden durch den Wegfall des Vollzuges der Feuerungskontrolle entlastet. Die Reglemente und die Verträge mit den gewählten Feuerungskontrolleuren und Feuerungskontrolleurinnen müssen aufgehoben bzw. gekündigt werden. Weiter müssen die Gemeinden einmalig die bisherigen Daten der Feuerungsanlagen an das Amt für Umwelt übermitteln. Gemeinden, die bisher die Feuerungskontrolle mit eigenem Personal durchgeführt haben, können bis maximal drei Jahre ab Inkrafttreten der Verordnung die Kontrolle nach altem Recht mit dem Personal der Gemeinde durchführen.

Die Totalrevision der LRV-SO wird keine personellen und finanziellen Auswirkungen für den Kanton nach sich ziehen. Die Aufsicht und Beratung der Gemeinden fällt beim Amt für Umwelt weg. Dafür wird das Amt für Umwelt neu die Inhaber oder Inhaberinnen der Feuerungsanlage periodisch auffordern müssen, ihre Feuerungskontrolle durchzuführen. Der Aufwand sollte gleich bleiben.

2.2 Aufhebung der Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (Feuerungskontrolle 2000)

Mit der Totalrevision der LRV-SO werden die Bestimmungen der Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (Feuerungskontrolle 2000) angepasst und in die LRV-SO überführt. Die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (Feuerungskontrolle 2000) kann daher aufgehoben werden.

2.3 Mitberichtsverfahren

Die Totalrevision der LRV-SO und die Aufhebung der Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (Feuerungskontrolle 2000) wurden den betroffenen Amtsstellen (Solothurnische Gebäudeversicherung) und Verbänden (Verband der Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Gebäude Klima Schweiz GKS, Solothurner Hauseigentümergeverband HEV, Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband KGV, Solothurner Kaminfegermeister-Verband SKV, Verband Solothurnischer Kantonaler Feuerungskontrolleure/innen VSKF) zur Stellungnahme unterbreitet.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden von allen beigezogenen Stellen begrüsst.

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (ct/br) (2)
Amt für Umwelt
Amt für Raumplanung
Amt für Verkehr und Tiefbau
Departement des Innern
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Solothurnische Gebäudeversicherung
Departement für Bildung und Kultur
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (eng, rol) (2)
Staatskanzlei (ett, Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (5)
GS, BGS

Veto Nr. 411 Ablauf der Einspruchsfrist: 26. März 2018.

Verteiler Verordnung

Bau- und Justizdepartement (11)
Amt für Umwelt
Amt für Raumplanung
Amt für Verkehr und Tiefbau